



Finanzamt Leer (Ostfriesland) * 26787 Leer

Finanzamt Leer (Ostfriesland)

Herrn
Jürgen Rybarski
Altebeek 48
26802 Moormerland

Bearbeitet von
Herrn Fitz

ZiNr.
59

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.10.2007

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
60/037/13899 –AMS–330

Durchwahl (0491) 98 70 –
127

Leer
14. Januar 2008

Antrag eines Verbrauchers auf Erstattung der von ihm an Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer wegen Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes

Antrag vom 04. Oktober 2007

Bescheid

Sehr geehrter Herr Rybarski,

Ihrem Antrag auf Auszahlung der von Ihnen an Ihre Vertragspartner gezahlten Umsatzsteuer kann ich nicht entsprechen.

Grundsätzlich gilt jede Rechtsnorm (und damit auch das Umsatzsteuergesetz), solange sie nicht außer Kraft gesetzt ist. Ein Gesetz tritt u.a. außer Kraft, wenn seine Nichtigkeit durch das Bundesverfassungsgericht durch Normenkontroll- oder Verfassungsbeschwerde festgestellt wird. Dies ist bislang nicht geschehen, so dass ich bereits aus diesem Grund Ihrem Antrag nicht entsprechen kann.

Hinzu kommt, dass die geltend gemachten Beträgen aus Käufen bei Unternehmen und Dienstleistungen von Unternehmen stammen. Einen Erstattungsanspruch können Sie gegenüber der Finanzverwaltung jedoch nur geltend machen, wenn es sich dabei um einen öffentlich-

Dienstgebäude
Edzardstraße 12/16
26789 Leer

Telefon
(0491) 98 70 – 0
Telefax
(0491) 9 87 02 09

Sprechzeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr;
zusätzlich Do. 12.00 – 17.30 Uhr (nur
Infothek)

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg (BLZ 280 000 00) Konto 285 015 11
IBAN: DE85 2800 0000 0028 5015 11; BIC: MARKDEF1280
Sparkasse LeerWittmund (BLZ 285 500 00) Konto 849 000

E-Mail: Poststelle@fa-leer.niedersachsen.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

rechtlichen Erstattungsanspruch handelt (§ 37 der Abgabenordnung). Begrifflich setzt ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch voraus, dass die zurückgeforderten Beträge zuvor aus einem Steuerschuldverhältnis heraus gezahlt worden sind. Das ist hier nicht der Fall. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine Steuer auf die Umsätze von Unternehmen. Allein der jeweilige Unternehmer ist Steuerschuldner. Nur dieser hätte ggf. einen Anspruch auf Rückzahlung von Umsatzsteuer. Der Umstand, dass die Unternehmer die Umsatzsteuer als Teil ihrer Kosten auf den Verkaufspreis aufschlagen und wirtschaftlich den Erwerber belasten, also auch Sie, macht Sie nicht zum Steuerschuldner. Sie haben lediglich einen privatrechtlich vereinbarten Kaufpreis gezahlt. Sofern Sie der Ansicht sind, dieser sei zu hoch, können sie dies nur privatrechtlich gegenüber dem jeweiligen Unternehmer geltend machen, indem Sie den Ihrer Meinung nach überhöhten Betrag von ihm zurückfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Leer (Ostfriesland) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat** (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung; § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes).



(Fitz)